

Gemeinde Heiligenberg, Ortsteil Hattenweiler

S a t z u n g

Über die I. Erweiterung zum Teilbebauungsplan "Gassenäcker" und  
"Schmittenschle" der Gemeinde Heiligenberg, Ortsteil Hattenweiler

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und  
der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat  
der Gemeinde Heiligenberg in seiner Sitzung  
vom 15. März 1977 den Teilbebauungsplan  
"Gassenäcker" und "Schmittenschle" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

der räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ergibt  
sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Bestandteile des Teilbebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan besteht aus:

1. Straßen-, Baulinien- und Gestaltungsplan
2. Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind:

1. Begründung
2. Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich  
des Teilbebauungsplanes "Gassenäcker und Schmittenschle".

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Teilbebauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Teilbebauungsplan rechtsverbindlich.

Heiligenberg, den 31. März 1977 .....



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 11 BBauG wird  
hiermit beurkundet.

Überlingen, den 27. 5. 1977



Landratsamt Bodenseekreis  
-Aussenstelle Überlingen-  
Bauamt  
im Auftrag

*[Handwritten signature]*  
C ö t z



Gemeinde Heiligenberg, Ortsteil Hattenweiler

S a t z u n g

Über örtliche Bauvorschriften für die I. Erweiterung im räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gassenacker" und "Schmittenschle" der Gemeinde Heiligenberg, Ortsteil Hattenweiler

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und von §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 15. März 1977 folgende örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gassenacker und Schmittenschle" der Gemeinde Heiligenberg Ortsteil Hattenweiler als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gassenacker und Schmittenschle" der Gemeinde Heiligenberg Ortsteil Hattenweiler.

§ 2

Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muß mindestens 6.00 m betragen.

§ 3

Gestaltung der Hauptgebäude

- 1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein lang gestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9.00 m und bei zweigeschossigen und dreigeschossigen Gebäuden mindestens 11.00 m betragen.

Richard Boorberg Verlag

- 2) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als 0,60 m über gewachsenem Gelände betragen.
- 3) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
4. Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- 5) Die im Gestaltungsplan angegebenen Dachneigungen von 20 bis 38° sind bindend. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.
- 6) Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- 7) die Kniestockhöhe darf höchstens 30 cm betragen.

#### § 4

##### Gestaltung der Nebengebäude und Garagen

- 1) Die Nebengebäude und Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einem guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- 2) Um größere Baukörper zu erhalten, sind die Nebengebäude und Garagen zweier benachbarter Grundstücke möglichst zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- 3) Nebengebäude und Garagen müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3.50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

#### § 5

##### Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen

- 1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen und in den daran anschliessenden unbebauten Flächen, insbesondere Vorgärten, sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind  
Sockel bis 0.30 m Höhe über Gelände aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

- 2) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1.00 m nicht überschreiten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sollen sie nicht höher als 0.80 m über Fahrbahnhöhe sein.
- 3) In bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- 4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

## § 6

### Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

- 1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- 3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

## § 7

### Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 LBO über § 87 LBO hinaus bedürfen folgende Anlagen einer Baugenehmigung:

- a) Stützmauern jeder Höhe,
- b) Einfriedigungen jeder Höhe.

## § 8

### Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 111 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

§ 11

Verhältnis zum Teilbebauungsplan "Gassenacker und Schmittenöschle"

Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan "Gassenacker und Schmittenöschle" gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigelegt.

Heiligenberg, den ..... 31. März 1977 .....



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 111 Abs. 6 LBO wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 27. 5. 1977

Landratsamt Bodenseekreis  
-Aussenstelle Überlingen-  
Bauamt

im Auftrag

*folz*  
G 6 t 2

